



Inhaltsverzeichnis

Seite

16. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	422
Beschlüsse des Stadtrates	425
Ankauf Anteile an der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH	425
Kriterien zur Auswahl des Vertragspartners der Konzessionsverträge Strom, Gas und Fernwärme	425
Gesellschafterbeschluss der Technische Werke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH)	426
Jahresabschluss 2008 der Technische Werke Jena GmbH/Wahl Abschlussprüfer 2009	426
Öffentliche Bekanntmachungen	428
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	428
Planfeststellung für das Bauvorhaben: Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua, Station 0+420 bis Station 1+770 und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein, Station 1+770 bis Station 6+020.	428
Ausschusssitzungen	429
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	429
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	430
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	430
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan	431
Öffentliche Ausschreibungen	432
Umbau und Sanierung Grundschule „Friedrich Schiller“ Hugo-Schrade-Straße 3, 07745 Jena	432

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 06. November 2009 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. November 2009)

16. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 22.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 25/09 vom 25.06.2009, S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Einberufung des Stadtrates
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Mitwirkungsverbot
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Anträge
- § 10 Bürgerfragestunde
- § 11 Fragestunde
- § 12 Große Anfrage
- § 13 Aktuelle Stunde
- § 14 Sitzungsleitung und Verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Vertagung und Unterbrechung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Bekanntmachung der Beschlüsse
- § 27 Bildung von beschließenden Ausschüssen
- § 28 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 29 Hauptausschuss
- § 30 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (Finanzausschuss)
- § 31 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Stadtentwicklungs- ausschuss)
- § 32 Ausschuss für Bildung und Kultur (Kulturausschuss)
- § 33 Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Sport (Sozialausschuss)

- § 34 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 35 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 36 Besondere Ausschüsse
- § 37 Werkausschüsse
- § 38 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 39 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 40 Sprachform
- § 41 Inkrafttreten“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat nach Androhung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Einzelfall verhängen.“

3. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verletzt ein Stadtratsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 12 Abs. 3 ThürKO, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen.“

4. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Insgesamt sollen mit Ausnahme von Berichtsvorlagen nicht mehr als 40 Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt sind jeder Ausschuss, jede Fraktion, der Oberbürgermeister, jedes Stadtratsmitglied, die Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 45 ThürKO und die hauptamtlichen Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.“

6. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Frageberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO.“

7. § 11 Abs. 5 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Zu jeder Anfrage hat der Fragesteller das Recht zu zwei mündlichen Nachfragen und außerdem besteht die Möglichkeit zu zwei Nachfragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO.“

8. § 11 Abs. 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Jedes Stadtratsmitglied und jeder Ortsteilbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO ist ferner berechtigt, kurze mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten zu richten.“

9. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Jede Fraktion darf pro Halbjahr höchstens eine Große Anfrage einreichen.“

10. § 14 Abs. 7 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Anderen Dienstkräften der Stadt und den Geschäftsführern städtischer Gesellschaften ist das Wort zu erteilen, wenn der Oberbürgermeister zustimmt oder dies wünscht.“

11. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Änderung der Geschäftsordnung,
- b) Aufhebung der Sitzung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Rednerliste,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache.“

12. § 19 Abs. 4 wird gestrichen. Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 4.

13. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Hauptausschuss und Ausschuss für Recht und Petition (Hauptausschuss),
- b) Ausschuss Finanzen und Beteiligungen (Finanzausschuss),
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Stadtentwicklungsausschuss),
- d) Ausschuss für Bildung und Kultur (Kulturausschuss),
- e) Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Sport (Sozialausschuss),
- f) Jugendhilfeausschuss.“

14. § 28 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden dementsprechend neu durchnummeriert.

15. § 29 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Hauptausschuss beschließt ferner:

- a) über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- b) über Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, außer über die Aufnahme und Beendigung von Städtepartnerschaften.“

16. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (Finanzausschuss)

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät für die Haushaltplanung über die von der Verwaltung erarbeiteten Mittelvorgaben pro Dezernat sowie über Budgetvorgaben für die nach § 16 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung budgetierten Bereiche pro Jahr. Er gibt dem Stadtrat hierzu eine Beschlussempfehlung.

(2) Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die Unternehmen mit städtischer Beteiligung betreffen, soweit die Zuständigkeiten gemäß der Gesellschaftsverträge nicht bei anderen Gremien liegen. Bezüglich entsprechender Beschlüsse des Stadtrates gibt er Empfehlungen für die Beschlussfassung im Stadtrat ab.

(3) Sobald ein von der Verwaltung vorbereiteter Haushaltsentwurf vorliegt, berät dieser Ausschuss darüber und gibt dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung. Gleiches gilt für Nachtragsatzungen.

(4) Er berät die Finanzplanung gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung unter besonderer Berücksichtigung der vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Auflagen zur Haushaltskonsolidierung und gibt eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat.

(5) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, im Einzelfall

- a) über Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen für Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Forderungen sowie im Bußgeldverfahren von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
- b) über über- und außerplanmäßige Ausgaben von über 25.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt; auf Verlangen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen hat eine Vorprüfung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen,
- c) über die Zustimmung zu Vergleichen von über 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € des Nachgebens,
- d) im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und VOF-Leistungen von über 50.000,00 € bis 200.000,00 €, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt oder der Jugendhilfeausschuss zuständig ist oder es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- e) über den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000,00 € und
- f) über den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 25.000,00 € und/oder mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt.

(6) Der Oberbürgermeister ist zuständig für den Abschluss von Leasingverträgen über und den Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000,00 €. Abweichend von den Regelungen des § 30 Abs. 5 entscheidet er über die zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt. Über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben berichtet der Oberbürgermeister einmal jährlich dem Ausschuss.

(7) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung

oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.“

17. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Stadtentwicklungsausschuss)

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt:

- a) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- b) über Anträge auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB,
- c) über Blockkonzepte zur Präzisierung von städtebaulichen Rahmenplänen in Sanierungsgebieten,
- d) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Bauleistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 75.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- e) über die Einziehung und Widmung von öffentlichen Wegen,
- f) über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung,
- g) über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der erstmaligen Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen,
- h) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen in Höhe von über 75.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,
- i) über die Bestätigung von Verkehrsplanungen für alle Verkehrsarten,
- j) über Ankündigungsbeschlüsse beitragspflichtiger Erschließungsanlagen.

(2) Über die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 500.000,00 € und die Vergabe von Planungsleistungen von mehr als 250.000,00 € entscheidet der Stadtrat nach Vorprüfung des Stadtentwicklungsausschusses, soweit nicht ein Werkausschuss zuständig ist.

(3) Der Ausschuss berät über Belange der Umwelt und ihres Schutzes, soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind. Außerdem berät er zu Fragen der Wirtschaftsförderung und gibt Empfehlungen ab.“

18. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Ausschuss für Bildung und Kultur (Kulturausschuss)

(1) Der Ausschuss für Bildung und Kultur beschließt:

- a) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen,
- b) über Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle Einrichtungen,
- c) über die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) über die Zustimmung der Stadt Jena zur Einführung von Schulversuchen gemäß § 12 Abs. 3 ThürSchulG,
- e) über die Haltung der Stadt Jena zur Festlegung von Schulnamen entsprechend § 13 Abs. 6 ThürSchulG,

f) über die Haltung der Stadt Jena zu Vorschlägen des Kultusministers zur Bestellung von Schulleitern gemäß § 33 Abs. 2 ThürSchulG.

(2) Der Ausschuss berät kultur- und bildungspolitische Belange und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stadtrat ab.“

19. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Sport (Sozialausschuss)

(1) Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Sport beschließt nach Maßgabe der Haushaltssatzung über:

- a) die Vergabe von Zuschüssen im sozialen und sportlichen Bereich sowie für Maßnahmen der Gleichstellung,
- b) Richtlinien zur Benutzung von Sozialeinrichtungen und Sportstätten der Stadt Jena und
- c) die Sportstättenvergaberichtlinie und die Sportförderungsrichtlinie.

(2) Er berät

- a) den Stadtrat in allen Fragen der regionalen, sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanung,
- b) über Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung sowie Familien, Senioren und Frauen,
- c) über Angelegenheiten der Integration von Spätaussiedlern und Migranten,
- d) über die Entwicklung von Pflege- und Tagessätzen in der Altenpflege und der Eingliederung von Behinderten und
- e) über Bürgeranliegen zu den oben aufgeführten Bereichen
- f) zu Fragen der Arbeitsmarktpolitik.“

20. § 35 - Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden dementsprechend neu durchnummeriert.

21. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Hauptausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest.“

22. § 41 wird gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden dementsprechend neu durchnummeriert.

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, den 04.11.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates**Ankauf Anteile an der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH**

- beschl. am 30.09.2009; Beschl.-Nr. 09/0146-BV

1. Die Stadt Jena kauft 7,3 % der Geschäftsanteile an der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG für 10.300 €.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.12.2008 informierte die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG darüber, ihre Anteile an der TIP Jena GmbH veräußern zu wollen. Gemäß Gesellschaftsvertrag haben die beiden Gesellschafter mit Nachschusspflicht, der Saale-Holzland-Kreis (bisheriger Anteil 24,38 %) und die Stadt Jena (55,78 %), ein Vorkaufsrecht zum Nennwert. Der Saale-Holzland-Kreis hat in der Gesellschafterversammlung des TIP am 03.09.2009 gegenüber der Stadt Jena den Verzicht auf den Kauf signalisiert.

Die Technologie- und Innovationspark Jena GmbH ist einer der wichtigsten Bausteine in der Wirtschaftsförderlandschaft der Stadt Jena. Durch die Bereitstellung günstigen Mietraums können junge, technologieorientierte Unternehmen bzw. Existenzgründer in Jena angesiedelt werden. Auch Beratungen und Serviceleistungen werden von der Geschäftsführung angeboten. Die seit Jahren erfreulich hohe Auslastung des TIP (um 98 %) schlägt sich in jährlichen Gewinnen von ca. 100 T€ p. a. nieder.

Durch die Erhöhung des städtischen Anteils sollen die Ansiedlung neuer Unternehmen und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen gesichert und ausgebaut werden.

Kriterien zur Auswahl des Vertragspartners der Konzessionsverträge Strom, Gas und Fernwärme

- beschl. am 30.09.2009; Beschl.-Nr. 09/0145-BV

1. Die Auswahl des/der Vertragspartner der Stadt Jena für den Abschluss des/der neuen Konzessionsverträge für die Sparten Strom, Gas und Fernwärme erfolgt anhand

der in **Anlage** beigefügter Tabelle genannten Kriterien und deren Gewichtung.

Begründung:

Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Stadt Jena verpflichtet, spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge für die Sparten Strom und Gas das jeweilige Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

In den Jahren 2011 bis 2013 enden die Konzessionsverträge für Strom, Gas und Fernwärme zwischen der Stadt Jena einerseits und der Stadtwerke Jena Pößneck GmbH bzw. der E.ON Thüringer Energie AG andererseits. Es handelt sich insgesamt um 8 Gaskonzessionsverträge, 9 Stromkonzessionsverträge und 1 Fernwärme-konzessionsvertrag. Die unterschiedlichen Beendigungszeitpunkte rühren daher, dass vor der Gebietsreform im Jahre 1994 die eingemeindeten Ortsteile jeweils eigene Konzessionsverträge mit dem Regionalversorger abgeschlossen haben.

Am 26. März 2009 machte die Stadt Jena die Beendigung der Konzessionsverträge im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Gleichzeitig forderte sie Energieversorgungsunternehmen dazu auf, ihr Interesse am Abschluss neuer Konzessionsverträge bis zum 26. September 2009 zu bekunden.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist darüber zu entscheiden, wer zukünftig Partner eines oder mehrerer Konzessionsverträge der Stadt Jena ist.

Gegenstand der bisherigen Konzessionsverträge war sowohl der Netzbetrieb als auch die Energielieferung. Die neu abzuschließenden Konzessionsverträge werden als Gegenstand ausschließlich den Netzbetrieb beinhalten. Die Lieferung von Strom und Gas ist nicht Vertragsgegenstand.

Nach § 46 Abs. 1 EnWG hat die Stadt Jena die Entscheidung, wer zukünftig ihr Konzessionär ist, "diskriminierungsfrei" zu treffen. Das Gesetz fordert kein förmliches Vergabeverfahren, stellt vielmehr die Entscheidung der Stadt Jena in ihr pflichtgemäßes Ermessen. Nach den Grundregeln des EG-Vertrages hat sie bei der Durchführung des Verfahrens die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu beachten. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz muss die Entscheidung auf Basis einer objektiven Grundlage erfolgen, also die Interessen aller Wettbewerber wahren. Die erforderliche Transparenz der Konzessionierung bedingt ein gewisses Maß an öffentlicher Teilhabe. Der Wettbewerb wird über dies durch unverfälschte Wettbewerbsbedingungen im Sinne einer Nichtdiskriminierung gewährleistet.

Um diesen Verfahrensregelungen gerecht zu werden, hat die Stadt Jena Entscheidungskriterien aufzustellen. Bei der Aufstellung dieser Kriterien ist sie weitgehend frei. Sie dürfen allerdings nicht willkürlich festgelegt werden. Um dem Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz genüge zu tun, müssen die einmal aufgestellten Kriterien sodann auf alle Wettbewerber unterschiedslos angewendet werden.

Vorgeschlagen werden die in der **Anlage** aufgeführten Kriterien mit den dort genannten Gewichtungen.

Anlage

	Auswahlkriterium	Punkte
1	Nachweis über personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch Vorlegen der Genehmigung der Regulierungsbehörde nach § 4 EnWG, andernfalls durch den Nachweis, dass eine Genehmigung nach § 5 EnWG a.F. bei Aufnahme des Netzbetriebes vor 2005 vorlag, ggf. Vorlage sonstiger geeigneter Unterlagen auf Anforderung	12
2	Folgekostentragung weitgehend zu Lasten des Netzbetreibers	10
3	Dauerhafte Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen für den Netzbetrieb im Gemeindegebiet und Förderung der Wirtschaft durch Beauftragung regionaler Unternehmen bei Umbau und Erweiterung des Netzes, soweit vergaberechtlich zulässig	10
4	Erhaltung bzw. Erhöhung der Gewinnabführung durch Beteiligung am Netzbetreiber	10
5	Zahlung der Höchstsätze für Konzessionsabgaben	7
6	Ein Vertragspartner der Konzessionen für Strom und Gas zur besseren Koordinierung von Tiefbauarbeiten	6
7	Zusätzlicher Abschluß eines Konzessionsvertrages für Fernwärme zur besseren Koordinierung von Tiefbauarbeiten	6
8	Möglichkeit der Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbundes	6
9	Firmensitz gewerbesteuerrechtlich in Jena	5
10	Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Leitungsnetzes durch maßgebliche gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Netzbetreiber	5
11	Netzbetrieb für Strom bzw. Gas im gesamten Gemeindegebiet durch einen Netzbetreiber zur Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen	5
12	Rabattgewährung in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte für den Eigenverbrauch der Gemeinde	3
13	Verpflichtung zur effizienten Netzplanung in Synergie mit der Straßenbauplanung durch Beteiligung am Planungsverfahren	3
14	Verpflichtung zum Rückbau stillgelegter Leitungen, wenn durch die Anlagen Maßnahmen der Stadt erschwert oder behindert werden	3
15	Verpflichtung zur Verlegung von Erdkabeln bei qualifiziertem Straßenausbau und Straßenneubau	3
16	Pläne über die Verlegung neuer Leitungen werden der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt	2
17	Unterstützung bei der Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts unter der Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Interessen der Stadt Jena	2
18	Zuverlässiger und leistungsfähiger Partner in der Vergangenheit	2

Geschafterbeschluss der Technische Werke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH)

- beschl. am 30.09.2009; Beschl.-Nr. 09/0011-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Geschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geschafter der Technische Werke Jena GmbH (TWJ) genehmigt die in der Geschafterversammlung der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH (SWJ-P) am 27.04.2009 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der SWJ-P für das Geschäftsjahr 2008.

Begründung:

In der Aufsichtsratsitzung der TWJ am 04.05.2009 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der TWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Geschafterversammlung der SWJ-P am 27.04.2009 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2008 der SWJ-P zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der TWJ in der Geschafterversammlung der SWJ-P am 27.04.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der TWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der SWJ-P nur mit Zustimmung der Geschafterversammlung der TWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Geschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der SWJ-P zum 31.12.2008 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der SWJ-P die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Jahresabschluss 2008 der Technische Werke Jena GmbH/Wahl Abschlussprüfer 2009

- beschl. am 30.09.2009; Beschl.-Nr. 09/0009-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Geschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2008 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.037.075,64 € wird in Höhe von 3.607.075,64 € in die Gewinnrücklage

eingestellt sowie in Höhe von 430.000,00 € an die Gesellschafterin Stadt Jena ausgeschüttet.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
5. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Technische Werke Jena GmbH zum 31.12.2009 gewählt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist 100 %ige Gesellschafterin der Technische Werke Jena GmbH.

Mit Datum vom 21.04.2009 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat der Technischen Werke hat in seiner Sitzung am 04.05.2009 der Gesellschafterin nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss festzustellen. Vom Aufsichtsrat wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Technischen Werke erzielten im Geschäftsjahr 2008 einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.037 T€ (Vorjahr: 929 T€).

Im Vergleich zum Vorjahr sind sowohl Umsatzerlöse als auch Betriebskosten (Personal, Material) gesunken. Ursächlich hängt dies zusammen mit dem Übergang der Werkstatt an die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft (JNVG).

Ergebnismindernd wirkten gestiegene sonstige Aufwendungen (Geschäftsbesorgung, Rechtsberatung).

Das Betriebsergebnis selbst liegt mit ./ 646 T€ unterhalb der Planung (./ 117 T€) und unter dem Vorjahr (179 T€).

Das Beteiligungsergebnis (5.654 T€) liegt ca. 3.850 T€ über dem Planwert (1.801 T€). Es ist gekennzeichnet durch eine um ca. 4.950 T€ höher als geplante Gewinnabführung der Stadtwerke (12.664 T€), welche erhöhte Verlustübernahmen der JNVG (./ 4.938 T€) und der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG) (./ 2.073 T€) kompensieren kann.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (6.249 T€) liegt damit ca. 3.900 T€ über dem Plan.

Das letztendlich mit 4.037 T€ weitaus besser als geplante (1.178 T€) und über dem Vorjahr (929 T€) liegende Ergebnis ist zusätzlich durch einen deutlich geringeren Steueraufwand (im Vorjahr Bildung von Risikorückstellungen) geprägt.

Die Gesellschaft erwirtschaftete wie im Vorjahr einen positiven Cash-flow, der wesentlich durch die Finanzierungstätigkeit (Cashpooling) bei negativem Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit (Forderungszunahme) geprägt ist.

Der Finanzmittelbestand ist im Vergleich zum Vorjahr wiederum gestiegen.

Die Bilanzsumme erhöhte sich um rund 11,5 Mio. € auf 99,1 Mio. € (+ 13 %).

Aktivisch ist dies begründet in stichtagsbedingt gestiegenem Umlaufvermögen (flüssige Mittel/Forderungen) bei gestiegenem Anlagevermögen (Liquiditätshilfe an Stadtwerke).

Passivisch stiegen das Eigenkapital (Jahresüberschuss) wie auch die Verbindlichkeiten (Cashpool, Verlustübernahme) an. Gleichzeitig war ein Rückgang der Steuerrückstellungen zu verzeichnen.

Zum 31.12.2008 beschäftigte die TWJ 47 Arbeitnehmer.

Der Jahresabschluss 2008 wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft entsprechendes Bild per Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Chancen und Risiken der Gesellschaft werden in der Entwicklung der Beteiligungen sowie in politischen Entscheidungen auf europäischer und nationaler Ebene sowie im Marktumfeld gesehen. Nicht zuletzt bestehen Risiken aus der Tätigkeit der Regulierungsbehörden.

Mittelfristig wird mit positiven Jahresergebnissen gerechnet.

Prüfungsschwerpunkte waren die Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung, die Bewertung der Finanzanlagen, die Werthaltigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die liquiden Mittel.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Aufsichtsrat der TWJ folgte in seiner Sitzung am 04.05.2009 dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Gewinnverwendung.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG in Verbindung mit den Regelungen des KonTrag ergab keine Beanstandungen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Gesellschaft im Jahr 2008 erstmalig geprüft. Es gibt keine Gründe, die gegen eine Wiederbeauftragung als Abschlussprüfer für das Jahr 2009 sprechen.

Der Aufsichtsrat der Technische Werke Jena GmbH hat in seiner Sitzung am 04.05.2009 der Gesellschafterin Stadt Jena empfohlen, die KPMG AG als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2009 zu wählen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2008, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom **23.11.2009 bis 04.12.2009** jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr bei der Technische Werke Jena GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Raum 4.27, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen



**Thüringer Landesamt für
Bau und Verkehr**
- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0088/2009-2132-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Gasmittel- und Gashochdruckleitungen nebst Zubehör in Jena-Zwätzen

mit einer Schutzstreifenbreite von **3 m** bei Mitteldruck und **8 m** bei Hochdruck gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Zwätzen, Flur 2, Flurstück 56;
Flur 3, Flurstücke **43/2, 90/2, 96, 97, 98, 99,**
100, 101, 102, 103/2, 105/2,
106/3 und 106/6

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachverhaltsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energieförderleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass

kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 04.11.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Planfeststellung für das Bauvorhaben: Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Ge- werbegebietsanbindung Maua, Station 0+420 bis Station 1+770 und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein, Station 1+770 bis Station 6+020.

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2009- Az.: 540.3-3812-12/06 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 23.11.2009 bis einschl. 07.12.2009

in der

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Verkehrsmanagement
Zi. 216 b
Löbstedter Str. 68
07749 Jena

und in der

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“
Bahnhofstraße 23
07768 Kahla

während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch im Straßenbauamt Ostthüringen, Hermann-Drechsler-Str. 1 in 07548 Gera eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Jena, den 04.11.2009

Im Auftrag

gez. Lüder
 Amtsleiter
 Straßenbauamt Ostthüringen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück in der Gemarkung **Drackendorf** o. g. Antrag gestellt:

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
Am 17.11.2009, 19.00 Uhr , findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 4. Straßenbenennung „Sonnenhof“ 5. Satzung zur 4. Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena 6. Änderung der Entgeltregelung zur Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten der in der Stadt Jena 7. Notwendiges Erinnern – Ehrendes Gedenken (Einstieg in eine Debatte) 8. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende * * *	
Am 19.11.2009, 17.00 Uhr , findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 6. Protokollkontrolle 7. Grundhafte Erneuerung der Straße „Pennickental“ (von „Wöllnitzer Straße“ bis zur Straße „Am Geisberg“) 8. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsanlage „Ziegenhainer Straße“ (zwischen dem „Burgweg“ und der „Fr.-Engels-Straße“) 9. Erweiterung Friedhof Winzerla 10. Neufassung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) 11. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung) 12. Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und die Anbringung von Werbeanlagen und Automaten 13. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
1	2	367/10	1721-1762	Abwasserleitungen nebst Zubehör DN 200, Schutzstreifen für Abwasserleitung nebst Zubehör DN 1000 Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht Trinkwasserleitungen nebst Zubehör DN 125 DN 200; DN 250 DN 600 Armaturen der Trinkwasserleitung, Hydrant, Geh- und Fahrrecht zum Hydranten und zu den Armaturen	3 m (auf einer Länge von 27 m) 6 m (auf einer Länge von 58 m) 429 m ² 2 m, 100 m ² 5m, 140 m ² 4m, 36 m ² 3m, 180 m ² 8m, 296 m ²

Der Eigentümer des o. g. Grundstückes wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen **4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an** während der Sprechzeiten in der

Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 03.11.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung **Laasan** o. g. Antrag gestellt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
1	1	11/1	90	Abwasserleitung	6 m, 24 m ²
2	1	11/2	93	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	6 m, 234 m ²
3	1	13	61	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	3 m (auf einer Länge von 6 m) 6 m (auf einer Länge von 13 m) 96 m ²
4	1	33	40	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung	2 m, 40 m ²
5	1	34/4	72	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht	6 m, 270 m ² 2 m (auf einer

				Trinkwasserleitung (im nicht öffentlich gewidmeten Bereich)	Länge von 28 m) 4 m (auf einer Länge von 16 m) 120 m ²
6	2	522/3	69	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Trinkwasserleitung	2 m, 12 m ² 4 m, 28 m ²
7	2	533/1	88	Abwasserleitung, Einlaufbauwerk, Geh- und Fahrrecht	6 m, 66 m

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen **4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 03.11.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück in der Gemarkung **Jena** o. g. Antrag gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit
5	96	4005	Abwasserleitungen Nennweite 1800 mm (Schutzstreifenbreite je 10 m) Abwasserleitung Nennweite 1000 mm (Schutzstreifenbreite 10 m) Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten

Der Eigentümer des o. g. Grundstückes wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen **4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 05.11.2009

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan

Am 24.11.2009 findet um 18:00 Uhr, im Versammlungsraum in der alten Schule, Lange Straße 62, 07751 Jena OT Kunitz eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information über die Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde vom 03.04.2009 zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirktes Kunitz / Laasan (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/09 vom 09.04.2009, S. 108) und den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 ThJG zur Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes durch die Herrn Dirk Steiner, Karsten Völkel, Günter Rödiger und Mike Hundertmark
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Beschluss über die Versammlungsleitung
5. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan. Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan
6. Beschluss über die Teilung des Jagdbezirktes Kunitz / Laasan in den Jagdbogen Kunitz und den Jagdbogen Laasan
7. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
8. Beschluss über die Art der Vergabe bei der Verpachtung
9. Beschluss zur Vergabe der Jagdpacht
10. Bericht über die Kassenprüfung der faktischen Jagdgenossenschaft
11. Beschluss zur Entlastung des bisherigen, faktischen Vorstandes
12. Beschluss zur Verwendung der finanziellen Mittel und Übernahme der Gelder in die Rücklage
13. Sonstiges

Hinweis:

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Kunitz / Laasan.

Der Nachweis kann erfolgen durch

- aktuellen Grundbuchauszug: Der Auszug muss den aktuellen Stand des Grundbuches wiedergeben. Er braucht daher nicht zwingend neuesten Datums zu sein.

oder

- Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist

oder

- Bescheinigung über den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung

oder

- Eintrag in einem aktuellen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft

oder

- Teilnahmeberechtigung durch Voreintrag in die Anwesenheitsliste durch die untere Jagdbehörde.

Bevollmächtigungen sind möglich. Jeder Jagdgenosse kann

- seinen Ehegatten

oder

- einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten

oder

- einen in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person

oder

- einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen bevollmächtigen, ihn bei den Abstimmungen zu vertreten.

Jeder bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung ist vor Beginn der Versammlung - neben den genannten Unterlagen unter Vorlage eines Lichtbildausweises - nachzuweisen.

Um einen pünktlichen Beginn der Versammlung zu ermöglichen, beginnen die Einlasskontrollen bereits um 17:30 Uhr.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung kann unter Vorlage der o.g. Unterlagen vorab durch Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 geprüft werden. Hier erfolgt dann der Voreintrag in die Teilnehmerliste. Da diese Vorabprüfung die Einlasskontrollen zur nicht öffentlichen Versammlung und damit auch die Wartezeit bis zu deren Beginn erheblich verkürzt, wird darum gebeten, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen.

Die in der Versammlung zu beschließende Satzung der Jagdgenossenschaft Kunitz / Laasan liegt ab sofort im Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04 zur Einsichtnahme aus.

Mit allen Fragen zur Versammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Feigel, SB Kommunale Sicherheit/Jagd-, Fischereiwesen Ordnungsamt, Am Anger 34, 07743 Jena, Zimmer 3.04, Telefon: 03641 / 49 25 10 während der Öffnungszeiten:

Mo 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Di 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Mi geschlossen
 Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr &
 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Fr 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Oberbürgermeister
 Dr. Albrecht Schröter
 Notvorstand

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena
 bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Umbau und Sanierung Grundschule „Friedrich Schiller“ Hugo-Schrade-Straße 3, 07745 Jena



KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 03.12.2009
14.1	Trockenbau Schulgebäude 735 m ² Unterdecken, 1500 m ² Akustikdecke, 595 m ² Ständerwände, 840 m ² Vorsatzschalen u. Verkofferungen	19,90 €	02. KW 10 – 15. KW 10	14.00 Uhr
14.2	Trockenbau Sporthalle 135 m ² Unterdecken, 65 m ² Ständerwände, 20 m ² Vorsatzschalen u. Verkofferungen	14,20 €	06. KW 10 – 09. KW 10	14.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1114.05 mit dem Vermerk " Schillerschule, Los"....." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab 13.11.2009 verschickt. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **03.01.2010**

Nachprüfungsstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabekammer,
 Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar